

INHALT

Senkung statt Anhebung Überarbeitung der GOT	2
Kastration bei Epilepsie ohne Nutzen Sexualhormone nicht ausschlaggebend	4
Kreuzbandruptur-Therapie bei Katzen Besserer Langzeiterfolg ohne Chirurgie	5
Neues Hepadnavirus Lebererkrankungen durch Virusinfektion?	5
Lactulose auch beim Pferd? Präbiotikum, Laxans und Ammoniak-Fänger	6
Pferdehaltung im Winter Decke spart Futter	6
Gordonia paraffinivorans in Proben Seltener Mastitiserreger isoliert	7
Verlosung: Die »Grüne« Tierarztpraxis »Licht aus oder 50 Cent in die Kasse«	8
Der größte kostenlose Kleinanzeigenmarkt der Veterinärmedizin	
Stellenangebote	8
Stellengesuche	11
Tiermed. Fachangestellte	11
Vertretungen	11
Praxisverkäufe	11
Teilhaberschaft	12
Verkäufe	13
Zu guter Letzt Cartoons & Humor	14

www.vetimpulse.de



Prostatakarzinom

Verschiedenste Studien bringen eine Kastration in Verbindung mit erhöhten Risiken für Prostatakarzinome. Wissenschaftler bewerteten den derzeitigen Stand und kommen zu einem anderen Ergebnis. Welches, siehe

Seite 4



BSE-Forschung

Auf der Suche nach potenziellen Risikofaktoren für BSE, befundeten Forscher neurologisches Material histopathologisch. Ein Zufallsbefund könnte auf die Ursache von Labmagenverlagerungen führen. Mehr auf

Seite 7

Tier-Vorsorgevollmacht und Testament

Vorsorgen für den Ernstfall

Vielen Tierhaltern ist es eine Herzensangelegenheit, ihre Tiere unter allen Umständen gut versorgt zu wissen. Auch dann, wenn sie sich selbst aufgrund von Krankheit oder Tod nicht mehr darum kümmern können. Hier hilft das Aufsetzen einer Tier-Vorsorgevollmacht sowie eines Testaments nicht nur dem Besitzer, sondern auch dem behandelnden Tierarzt.

Das Verhältnis des Menschen zum Tier hat sich in den letzten Jahren deutlich gewandelt. Stand vor einigen Jahrzehnten noch die Nutztierkomponente im Vordergrund, so kam 2017 eine von der Klinik für Kleintiere der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover durchgeführte Befragung von Tierbesitzern und Tierärzten in Deutschland zu dem Schluss, dass nahezu alle Befragten ihr Tier als vollwertiges Familienmitglied ansehen. Das verändert auch die Grundeinstellung im Umgang mit dem Tier. So ist es mittlerweile nicht mehr ungewöhnlich, dass ein Tier nach seinem Tod nicht in der Tierkörperbeseitigungsanstalt landet, sondern eingeschert wird (VETimpulse 21/16). Auch das Abschließen von Tierkrankenversicherungen ist heutzutage nichts Exotisches mehr (VETimpulse 11/19).

Vorsorge als Vertrag

Weitgehend unbekannt scheint derzeit allerdings noch ein Dokument zu sein, mit

welchem die Pflege des Tieres gesichert werden kann, falls der Besitzer als Entscheidungsträger nicht zur Verfügung steht: eine Vorsorgevollmacht für das Tier als Pendant zur Patientenverfügung in der Humanmedizin. »Mit der Tier-Vorsorgevollmacht besteht für den Halter die Möglichkeit, vor Eintreten des Ernstfalls die Versorgung und Betreuung seines Tieres zu regeln. Dies gilt für den Fall, dass der Halter das Tier beispielsweise aufgrund von Alter oder Krankheit nicht mehr betreuen oder gar nicht mehr halten kann«, erklärt der Rechtsanwalt für Tierrecht, Andreas Ackenheil. ►►



Alter, Krankheit oder auch eine nahende Geburt sind Gründe, warum sich Tierhalter kurz- und langfristig nicht um ihre Vierbeiner kümmern können

KURZ & FÜNDIG

Aktuelle Meldungen – für Sie aufgelesen

Dänemark keult Nerze

In dänischen Nerzbeständen hat sich das Coronavirus stark verbreitet; inzwischen sollen 51 Farmen betroffen sein und weitere 42 unter Verdacht stehen. Da das Virus nach Darstellung der dänischen Veterinär- und Lebensmittelbehörde »leicht vom Nerz auf den Menschen überspringt«, hat die Regierung nun die Keulung aller infizierten oder verdächtigen Bestände angeordnet; zusätzlich sollen alle Nerze im Umkreis von 8 km um betroffene Farmen getötet werden. Am 7. Oktober wurde mit den Tötungen begonnen, von denen nach unterschiedlichen Medienberichten 1 bis 2,5 Millionen Tiere betroffen sein werden.

AgE/SchweizerBauer/Euronews



Foto: Peta

Dramatischer Schweinestau

Aufgrund coronabedingter Schließungen von Schlacht- und Zerlegebetrieben stauen sich in Deutschland zunehmend Ferkel und Mastschweine in überbelegten Ställen. Als Hilferuf hat sich nun ein Ferkelerzeuger im Emsland wegen der tierschutzwidrigen Verhältnisse in seinem Stall selbst beim Landkreis angezeigt. Die Behörde sieht jedoch laut NDR-Bericht trotz doppelt überbelegter Ferkelbuchten »keine Tierschutzverstöße«. Laut ISN stehen derzeit 400.000 Schlachtschweine in der Warteschlange und wöchentlich kommen 70.000 bis 90.000 dazu, ohne dass eine Lösung des Problems in Sicht wäre.

AgE/NDR



Foto: AdobeStock

Vorsorgen für den Ernstfall (Fortsetzung)

►► »Bei der Tier-Vorsorgevollmacht schließt der Tierhalter mit einer Person seiner Wahl oder beispielsweise auch einem Tierschutzverein einen privatrechtlichen Vertrag«, so der Anwalt weiter. »In diesem wird die Versorgung des Tieres konkret geregelt. Die Person oder der Verein wird bevollmächtigt, sich um das Tier zu kümmern; im Gegenzug stellt der Halter die erforderlichen finanziellen Mittel für Futter, tierärztliche Behandlung, Versicherung etc. zur Verfügung.«

Frei, aber präzise formuliert

Hinsichtlich der Aufmachung einer Tier-Vorsorgevollmacht bedarf es rechtlich nicht zwingend einer notariellen Beurkundung. Denn es handelt sich lediglich um eine besondere Form der Willenserklärung. Jedoch empfiehlt Ackenheil aus späteren Beweisgründen, die Vereinbarung schriftlich abzufassen. So kann die Betreuungsperson oder der Verein unter anderem auch gegenüber einem Tierarzt glaubhaft nach-

weisen, die Versorgung und Betreuung für das Tier übernommen zu haben. Auch ist es vorteilhaft, ein paar Punkte in der Tier-Vorsorgevollmacht explizit zu benennen. »Es sollte konkret geregelt werden, wie weit und umfassend die Betreuung beziehungsweise Versorgung des Tieres reichen soll. Soll beispielsweise immer eine Fachtierarztbehandlung vorgenommen oder eine bestimmte Tierklinik aufgesucht werden oder besteht hier bei Bedarf ein Auswahlermessen der Betreuungsperson? Auch wenn das Tier eine Medikamentenunverträglichkeit oder ähnliches hat, ist dies als wichtiger Punkt idealerweise mit aufzunehmen«, beschreibt Ackenheil. Ebenso könne man einen finanziellen Rahmen für eine tierärztliche Versorgung setzen.

Bei der Formulierung und Aufnahme der Regelungen sind die Vertragsparteien frei. »Die zu regelnden Punkte sollten jedoch so genau wie möglich gefasst sein, um spätere Missverständnisse zu vermeiden.«

Win-win-Situation

Das Aufsetzen einer Tier-Vorsorgevollmacht gestaltet sich also relativ unkompliziert. Die Vorteile für Tierbesitzer und Veterinär liegen dabei auf der Hand. Für den Halter ist es beruhigend zu wissen, dass sein Tier ordnungs-



Foto: privat

»Der Halter bleibt Eigentümer des Tieres; die Betreuungsperson beziehungsweise der Verein übernimmt nur den Besitz des Tieres.« Andreas Ackenheil, Rechtsanwalt für Tierrecht

mäßig versorgt wird, wenn er dazu nicht mehr in der Lage ist. »Er bleibt Eigentümer des Tieres; die Betreuungsperson beziehungsweise der Verein übernimmt nur den Besitz des Tieres«, macht Andreas Ackenheil klar. Im Interesse aller dürfte es auch sein, dass der Vierbeiner

grundsätzlich für medizinische Behandlungen beim gewohnten Tierarzt bleibt. Denn dieser kennt die Besonderheiten des Tieres aufgrund der bisherigen Behandlungen am besten. »Für den Fall, dass das Tier jedoch durch eine Betreuungsperson übernommen wird, die nicht am Wohnort des Halters lebt, kann eine Tier-Vorsorgevollmacht auch für einen anderen Tierarzt von Vorteil sein, da er so Kenntnis von den Behandlungsvorgaben des Halters erlangt«,

so Ackenheil.

Für den behandelnden Tierarzt liefert eine Tier-Vorsorgevollmacht darüber hinaus einen konkreten Handlungs- sowie gegebenenfalls auch Finanzrahmen, in dem er sich problemlos bewegen kann. »Durch eine Voraus-

Senkung statt Anhebung

Überarbeitung der GOT

(Berlin/ds) – Nachdem die Tierärzteschaft sich über die längst überfällige Erhöhung der Gebühren im Notdienst freuen durfte, erwartete man mit Hoffnung die geplante komplette Überarbeitung der Gebührenordnung. Die Freude könnte von kurzer Dauer sein, denn eventuell ist die Tierärzteschaft die Gelackmeierte und darf als vermutlich einzige Berufsgruppe der Nation die Kröte einer Gebührensensenkung statt Erhöhung schlucken.

Zu teuer seien die Tierärzte, das verlautet aus den verschiedensten Bevölkerungsgruppen immer wieder. Besonders viel Gehör findet in der Politik mit diesen Klagen die Landwirtschaft, die derzeit im Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL) mit der Ministerin Julia Klöckner eine eifrige Vorsprecherin hat. So war es vielleicht tatsächlich vermessen, dass die Tierärzte annehmen, eine lange geforderte Anpassung der Gebührenverordnung (GOT) könne nur nach oben erfolgen. Stattdessen plant man eventuell im Ministerium, vor allem im Bereich der Nutztiere auch Posten nach unten anzupassen – also den Tierärzten de facto eine Gehaltskürzung zu verpassen. Mit dieser Befürchtung versehen wundert es dann auch nicht mehr, dass das BMEL jetzt eine der Agrarlobby nahestehende Firma, nämlich die AFC Public Services GmbH, mit einer Umfrage unter Tierärzten, auszufüllen bis zum 30.11.2020, beauftragt hat.

Kammern nicht eingebunden

Diese Umfrage zur Einkommenssituation wurde bislang scheinbar wahllos an einige Tierärzte in Deutschland per E-Mail versandt und dürfte von vielen gleich im virtuellen Spam-Abfalleimer entsorgt worden sein, war doch den Veterinären vorab nicht von ihr berichtet worden. Erst auf Nachfrage teilten einige Landes-tierärztekammern ihren Mitgliedern mit, dass es sich um einen seriösen, offiziell beauftragten Anbieter handele, man allerdings in die Erstellung des Fragebogens nicht eingebunden gewesen sei. Die Tierärztekammer Nordrhein moniert: »Wir hätten uns gewünscht, dass das Ministerium so eine wesentliche Umfrage in Kooperation mit der BTK und den Tierärztekammern in Auftrag gegeben hätte. Dann hätte man die Schwachstellen vermeiden und zu einer tragfähigen Datengrundlage kommen können.« Wie sorgfältig die Firma bei der Erstellung des Fragebogens vorgeht, darf hinterfragt werden. Die LTK Nordrhein hat gleich mehrere eklatante Fehler zu bemängeln: »Mit der Aufforderung, den Umfrage-Link zu teilen, ist einer missbräuchlichen Verbreitung des Fragebogens Tür und Tor geöffnet. Es gibt keine Identifikation für Tierarztpraxen, sondern jeder, der im Besitz des Links ist, kann (seinen Interessen entsprechende) fiktive Zahlen eintragen. Es findet keine Plausibilitätsprüfung statt. Es ist möglich, völlig aus der Luft gegriffene Zahlen einzutragen und den Fragebogen zur Auswertung abzusenden, ohne dass dies vom System

verhindert wird. Die Fragen sind unklar formuliert und laden zu fehlerhaft zu niedrigen Antworten ein.« Das Fazit der LTK Nordrhein: »Insgesamt müssen wir leider feststellen, dass dieser Fragebogen aus den oben genannten Gründen ungeeignet ist, irgendwelche Informationen über die Einkommenslage der deutschen Tierärzteschaft zu erlangen.«

»Insgesamt müssen wir leider feststellen, dass dieser Fragebogen aus den oben genannten Gründen ungeeignet ist, irgendwelche Informationen über die Einkommenslage der deutschen Tierärzteschaft zu erlangen.« Fazit der LTK Nordrhein

Eine Minute oder doch zehn?

Der von der Firma AFC ausgearbeitete Fragebogen ist dabei mitnichten ein in zehn Minuten auszufüllendes kleines Dokument, sondern erfordert Zeit, Konzentration beim Ausfüllen und gute Kenntnisse der betriebswirtschaftlichen Kennzahlen der eigenen Praxis.

Gefragt wird der Tierarzt unter anderem nach den 20 häufigsten Tätigkeiten in der Praxis und deren durchschnittlichen Zeitaufwand – auszuwählen aus über 500 Einzelposten. Zudem soll angegeben werden, ob man für diese Leistung einen Anpassungsbedarf der Gebühren sieht – ob nach oben oder unten bleibt dabei offen. Dabei sollte jedem Probanden klar sein, dass es sich nicht um den Wettbewerb »wer kastriert am schnellsten« handelt, sondern realistisch die de facto verwandte Zeit für eine Leistung anzugeben ist. Bei einer simplen subkutanen Injektion könnte man zum Beispiel auf die Idee kommen, eine einzige Minute anzusetzen – und vergisst dabei, dass Spritze und Medikament erst geholt, das Medikament aufgezo-gen und die Materialien entsorgt werden müssen. Realistisch ist selbst das aber immer noch nicht, denn, so führt Carolin Deiner, Tierärztin und betriebswirtschaftliche Praxisberaterin, aus: »Es muss auch bedacht werden, dass sie eventuell eine/n Mitarbeitende/n brauchen, die/der das Tier festhält/ablenkt, dass sie sich und Ihre Mitarbeitenden regelmäßig zum Thema Arbeitsschutz fortbilden und entsprechende Vorrichtungen anschaffen müssen (zum Beispiel Maulkörbe), dass Sie Versicherungen bezahlen für den Fall, dass es dabei zu einem Arbeitsunfall kommt, dass ein solcher dann eventuell zu Arbeitsausfall und Schriftwechsel mit der Krankenkasse führt, dass sie die richtige Dosierung

errechnen, dass sie mäßig Zeit benötigen, dass sie tierartenspezifisch fortzubilden und zu belesen, dass die Leistung fakturiert werden muss mit einer geeigneten Soft- und Hardware, dass der Tierbesitzer über mögliche Komplikationen aufgeklärt werden

muss und dies dann auch nach Möglichkeit rechtssicher dokumentiert werden sollte.«

Nicht praktikabel

Daneben geht es um diverse wirtschaftliche Kennzahlen. Einige

sollte jeder Praxiseigentümer kennen, andere lassen sich auch mit viel Wissen kaum aus den betriebswirtschaftlichen Auswertungen herauslesen. Kein Wunder also, dass uns ein Leser frustriert berichtete: »Die Umfrage ist für mich nicht wirklich praktikabel. Ich habe nach zwei Stunden aufgegeben.« Dabei geht es um viel – die Ergebnisse der Befragung werden letzten Endes dazu dienen, zu beurteilen, ob der 2012 vorgelegte Vorschlag Hand und Fuß hat und als Gesetzeswerk übernommen wird oder nicht. Die Befragung basiert nämlich auf der im Jahr 2012 ausgearbeiteten Vorlage für eine neue GOT, die der überwiegenden Mehrzahl der Tierärzte überhaupt nicht vorliegt. Die Verwendung dieses in die Jahre gekommenen Entwurfs ist allerdings an sich schon ein schwer verdaulicher Brocken: Da berät eine Kommission im Jahr 2020 ernsthaft einen anno 2012 vorgelegten Vorschlag für eine neue Gebührenordnung, basierend auf der GOT aus dem Jahr 2008. Die Preise des Regelwerkes decken sich übrigens weitestgehend mit denen der aktuellen Gebührenordnung – von einer Gebührenerhöhung kann also selbst ohne Veränderungen keine Rede sein.

Aufgrund der vorhandenen Mängel könnte man auf die Idee kommen, eine Nachbesserung zu fordern. Die LTK Nordrhein jedoch meint: »Eine neuerliche Erhebung sehen wir allerdings aufgrund der bereits vorhandenen offiziellen Statistiken, die das niedrige Einkommensniveau von Tierärzten belegen, als eigentlich nicht notwendig an. Im Gegenteil, wenn diese Erhebung zum Ergebnis kommen sollte, dass Tierärzte auf der Grundlage der GOT 2012 ein ausreichendes Einkommen erzielen würden, wäre dies nur der Beweis, dass die Fragen nicht geeignet waren, die Einkommenssituation realistisch abzubilden.«



Vorsorgen für den Ernstfall (Fortsetzung)

► zahlung des Halters an die Betreuungsperson beziehungsweise den Verein ist zudem eine bürokratielose Übernahme beispielsweise der Tierbehandlungskosten gegeben«, verdeutlicht Ackenheil einen weiteren Vorteil der Tier-Vorsorgevollmacht. »Damit stellt man sicher, dass der Tierarzt das ihm für die Behandlung zustehende Honorar erhält und die Betreuungsperson beziehungsweise der Verein nicht auf den Kosten sitzen bleiben«, schildert der Anwalt.



Foto: privat

»So können in einem Testament Menschen oder auch Organisationen finanziell bedacht und diese Begünstigung mit der Auflage versehen werden, ein Tier zu versorgen oder in gute Hände zu vermitteln, Kosten für Futter, Unterbringung, Medikamente etc. zu zahlen.« *Fachanwältin für Erbrecht, spezialisiert auf die erbrechtliche Beratung von gemeinnützigen Organisationen und gemeinnützig orientierten Privatpersonen*

Besonders wichtig für den behandelnden Tierarzt ist aber zu wissen, dass er zwar zunächst an die Vorgaben einer gegebenenfalls vorhandenen Tier-Vorsorgevollmacht gebunden ist, jedoch die Regelungen des Tierschutzgesetzes immer Vorrang haben. »Wenn eine Behandlung in diesem Rahmen nicht möglich oder zumutbar ist, kann der Veterinär die Behandlung verweigern«, so der Tierrechtsanwalt. Ebenso kann der Tierarzt eine Behandlung auf Grundlage einer Geschäftsführung auch ohne Auftrag durchführen, da er dazu kraft Gesetzes verpflichtet ist. Handelt ein Praktiker also entgegen des Besitzerwunsches oder den Bedingungen der Tier-Vorsorgevollmacht, kann er dafür rechtlich nicht belangt werden. Letztendlich wird dort nur der Wille des Tierhalters manifestiert. Dieser kann jederzeit seine Meinung ändern.

Ein Tier kann nicht erben

Eine andere Lage ist gegeben, wenn der Halter eines Haustieres verstirbt. Dann geht das Eigentum an und die Verantwortung für ein Tier entweder auf den/die Erben oder eine andere bestimmte Person oder Organisation über. Durch die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in das eigene Testament kann der Halter dafür sorgen, dass das Haustier auch nach seinem Ableben gut versorgt ist. »Prominentester Fall war hier sicherlich der Modeschöpfer Rudolph Moshhammer, der testamentarisch verfügte, dass sein Chauffeur nach dem Ableben des Modezars für die Terrier-Dame 'Daisy' sorgen sollte. Die Hundedame durfte zudem bis zu ihrem Tod in der Luxusvilla verbleiben«, so Ackenheil.

Beim Aufsetzen eines Testaments ist allerdings zu berücksichtigen, dass ein Tier in diesem Dokument nicht unmittelbar selbst bedacht werden kann, wie das bei Menschen oder juristischen Personen der Fall ist. »Möglich ist aber eine 'mittelbare' Begünstigung von Tieren«, erklärt Dr. Cornelia Rump, die als Fachanwältin für Erbrecht unter anderem die Tierschutzorganisation »Vier Pfoten« unterstützt. »So können in einem Testament Menschen oder auch Organisationen finanziell bedacht und diese Begünstigung mit der Auflage versehen werden, ein Tier zu versorgen oder in gute Hände zu vermitteln, Kosten für Futter, Unterbringung, Medikamente etc. zu zahlen.« Für die Übertragung dieser Pflichten auf eine Tierschutzorganisation muss im Testament der korrekte Name der Organisation und sollte deren vollständige Adresse und gegebenenfalls die Vereinsregisterdaten angegeben werden. »Man sollte festlegen, welchen Geldbetrag der Tierschutzverein für die Übernahme der Versorgung erhält«, fügt Ackenheil hinzu. Laut Rump ist eine Kontaktaufnahme und Abstimmung mit der jeweiligen Organisation vorab sehr sinnvoll. In manchen Fällen bietet sich beispielsweise eine Monatspauschale auf Lebzeiten des Tieres an, welche in einem lebzeitigen Vertrag oder eben durch das Testament geregelt wird. »Eine Kostenerstattung von einzelnen konkret angefallenen Positionen ist in aller Regel unverhältnismäßig aufwendig

in der Abwicklung.« In jedem Fall muss eine Regelung dazu im Testament auf die weiteren Anordnungen im Testament abgestimmt sein.

Erbe im Vorfeld informieren

Vorteilhaft ist es auch, die Person oder Organisation, die sich nach dem Tod eines Besitzers um ein Tier kümmern soll, über Besonderheiten wie Medikamentenunverträglichkeiten, Erkrankungen, aber auch Ver-

son auch die Möglichkeit zu Rückfragen haben und die Bereitschaft zur Übernahme der anvertrauten Aufgabe besprochen werden.

Grundsätzlich kann der Bedachte die Verantwortung auch ablehnen, kommt im Umkehrschluss – bei entsprechender Regelung im Testament – dann aber auch

haltensauffälligkeiten zu informieren. »Dies sollte im Gespräch oder schriftlich zu Lebzeiten erfolgen«, so Rump. Dabei sollte eine für die Versorgung eines Tieres vorgesehene Per-

lasser festlegt, dass der Erbe während der Betreuung des Hundes kostenfrei im Haus des Erblassers wohnen darf«, erläutert der Tierrechtsanwalt.



Foto: AdobeStock

Mit der Erwähnung einem Testament kann der Besitzer im Falle seines Todes die Versorgung seines Tieres sicherstellen

nicht in den Begünstigungen. »So beispielsweise, wenn der Erblasser festlegt, dass der Erbe während der Betreuung des Hundes kostenfrei im Haus des Erblassers wohnen darf«, erläutert der Tierrechtsanwalt.

Letztendlich bieten sowohl eine Tier-Vorsorgevollmacht als auch ein Testament, in welchem das Haustier berücksichtigt ist, viele Vorteile sowohl für den Tierhalter als auch für den Tierarzt. Viele Fragen oder aufkommende Problematiken werden bereits im Vorfeld geklärt, sodass im Ernstfall die meisten Angelegenheiten bereits geregelt sind. Wie so oft gilt damit auch hier »Vorsorge ist besser als Nachsorge.« *Julia Reimers*

Vorsorgevollmacht

Zum Downloaden:
deutschevorsorgedatenbank.de/wp-content/Dokumente/Haus_und_Grosstierverfuegung.pdf